

20)

Gebührenordnung

für das Kolumbarium St. Barbara der kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Marl

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 21 der Satzung für das Kolumbarium St. Barbara der Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus i. d. F. vom 27.01.2020 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer

- (1) Doppelgrabstätte in einer Höhe bis zur 5. Reihe 3.000,00 Euro
- (2) Doppelgrabstätte in einer Höhe ab der 6. Reihe 2.500,00 Euro

§ 2 Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr der Verlängerung wird 1/15 der Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung erhoben.

§ 3 Gebühren für die Zweitbelegung in einer Urnenkammer (einschließlich Ergänzung der Beschriftung der Grabplatte)

300,00 Euro

§ 4 Verwaltungsgebühren

- Rückgabe eines Nutzungsrechtes 50,00 Euro

§ 5 Nutzung der Aufbahrungsräume

- (1) Aufbahrungsraum je angefangener Tag 30,00 Euro
- (2) Nutzung des Kolumbariums zur Trauerfeier
(für Mitglieder der Pfarrgemeinde kostenlos) 250,00 Euro

§ 6 Gebührenbescheid Vollstreckung

- (1) Der Gebührenbescheid wird schriftlich unter Angabe der Gebührentatbestände erlassen. Er ist mit einer Zahlungsfrist zu versehen.
- (2) Unabhängig von der Erhebung einer Anfechtungsklage gegen den Bescheid vor dem Verwaltungsgericht werden die Gebühren fällig. Die Kirchengemeinde kann die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

Marl, 27.01.2020


 Pfarrer


 KV-Mitglied


 KV-Mitglied



Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –
erteilt.

AZ: 110-KKG#36148/2015

kirchenaufsichtlich
G e n e h m i g t

Münster, 11.02.2020



Bischöfliches Generalvikariat
i. V.


D. Hopfenzitz